<36628806950011

Dictatum Ratisbonæ die Julii
1765.
per Moguntinum.

RECURSUS
AD
COMITIA
in Sachen
des
Herrn Cardinal und Fürsten zu Speyer,
wider
Chur-Pfalz,

Pto. prætensæ contraventionis
Tractatus de Ao 1755.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Großgünstige,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!



ie Gründe, wodurch Ihre Churfürstliche Durchl. mein gnädigster Herr, gedrungen werden, Eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung wider die, vom Kayserlichen Reichs-Hofrath sich mit ganz offenbarer Unbefugniß nehmende Gerichtsbarkeit, in Sachen des

X Herrn

Herrn Cardinals und Fürsten zu Speyer Eminenz, gegen Höchst-Deroselben Chur-Haus, wegen eines, zu keiner Verbindlichkeit erwachsenen Tractats, anzugehen, enthält der beyliegende Abdruck in dem breiteren Enthalt.

Nicht nur die offenbare Verlustigung des allgemeinen fori primæ Instantiæ & Austregarum conventionalium leuchtet darab, mit vollem Licht, von allen Seiten ein, sondern es ist auch die Ungerecht- und Nichtigkeit des Gesätz- und Ordnungs-widrigen Verfahrens selbst, wann solches dieser obristen Gerichts-Stelle zustünde, handgreiflich.

Da Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich des billigsten Beystandes gesamter Höchster, Hoher, auch übriger Reichs-Mit-Stände, wegen Verbreitung dieser Beschwerungen auf Ihro so gemeine als eigene eben weesentliche Rechte und Zuständnissen, fort des unleidentlichsten Præjudizes, welches deshalben aufgestellet werden will, desto verläßiger zu versprechen, mehr dann eine Ursache haben, je richtiger, oft Höchst Ihro die bekannte Reichs-Constitutionen von selbsten das Wort sprechen, und je nachdrücklicher die Folgen seynd, so Höchst- und Hochdenenselben ohnvermeidlich ebenfalls bevorstehen, und kurzum die ganze Behandlung ein Muster jener Gegenstände ist, welcher halben das ganze Reich vorlängst um länger unverzügliche Einrichtung dieses Reichs-Gerichts in die Gesätzmäßige Schranken, die sorgfältigste Anträge an Kayserl. Majest. angelegentlichst gethan, als das löbliche Churfürstliche Collegium insonderheit noch frischer Dings zu erinneren sich bewogen gefunden hat.

So

So soll Euer Excellenzien, Hochwürden, auch meinen Großgünstig, Hoch- und Vielgeehrten Herren, aus erhaltenem besonderen, Ihrer Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn Befehl, ich hierdurch das zuversichtliche Vertrauen, welches Höchst Sie, in dieser, Ihren Herren Mit-Ständen, von wegen Ihres eigenen, mit gegenwärtiger Klag, und darin gezeigter Gemeinheit der Beschwerung umwundenen Interesse weesentlichst berührender Ereigniß setzen, zu erkennen geben, und Höchst- auch Hochdieselbe, und deren dahier anwesende vortrefliche Herren Räthe, Bothschaftere und Gesandte, geziemend rechtlich ersuchen, daß zu Abwendung der gemeinsamen schädlichen Folgerungen, Sie, durch ein, an Ihro Kayserl. Majest. schleunigst- und allerunterthänigst abstattendes Gutachten, forthin sonst dienlicher Weiß und Weege es dahin einzuleiten werden belieben wollen, damit sowohl das fernere Fürschreiten des Kayserl. Reichs-Hof-Raths in dieser Sache gehemmet, als auch was von demselben darunter bis hierzu verfüget worden ist, nach Maaß der Wahl-Capitulation, für nichtig erkläret und aufgehoben werde.

Der ich übrigens unter meiner geziemender Empfehlung allstets beharre,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohren, auch Hochedelgebohren, Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

ganz ergebenst dienst- und bereitwilligster Diener.

Friederich Carl, Freyherr Karg, von Bebenburg.